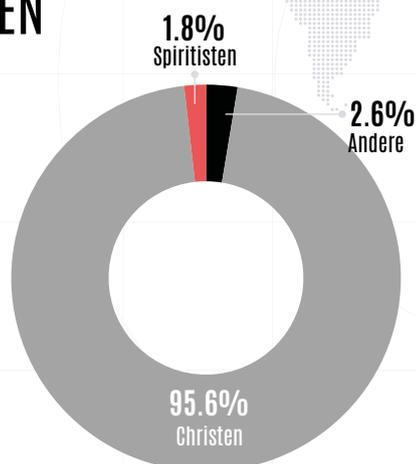




# SAINT LUCIA

## RELIGIONEN



## DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

In der Präambel zu ihrer Verfassung<sup>1</sup> bekräftigen die Bürger von St. Lucia ihren Glauben an Gott, den Allmächtigen, und den Glauben daran, dass jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und mit unveräußerlichen Rechten sowie einer unveräußerlichen Würde ausgestattet ist. Weiter heißt es, die Ausübung dieser Rechte sei an grundlegende Freiheiten geknüpft, etwa an die Freiheit der Person, die Gedankenfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Redefreiheit, die Gewissensfreiheit und die Vereinigungsfreiheit. Die Achtung der Menschenwürde, so die Präambel, beziehe auch die Achtung geistlicher Werte mit ein.

Gemäß der Verfassung genießt jede Person diese Grundrechte und Grundfreiheiten unabhängig von ihrer ethnischen oder geografischen Herkunft, ihren politischen Ansichten, ihrer Hautfarbe, ihrem Glauben oder ihrem Geschlecht, soweit die Rechte und Freiheiten anderer Personen und das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt werden (Artikel 1). Die Verfassung sichert allen Bürgern die Freiheit der Person, die Gleichbehandlung vor dem Gesetz, die Gewissensfreiheit, die Meinungsfrei-

heit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit zu (Artikel 1.a und b).

Die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen wird anerkannt (Artikel 4.3.c).

Keine Person darf an der Ausübung ihrer Gewissens-, Gedanken- und Glaubensfreiheit gehindert werden. Jede Person hat das Recht, ihre Religionszugehörigkeit oder den Glauben zu wechseln und entweder als Einzelperson oder in Gemeinschaft mit anderen durch Gottesdienste, Religionsunterricht und das Befolgen religiöser Regeln den Glauben öffentlich oder privat zu bekennen und auszuüben (Artikel 9.1).

Sofern sie selbst, oder im Falle von Minderjährigen unter 18 Jahren die Eltern bzw. der Vormund, nicht die Zustimmung erteilt, darf keine Person, die eine Schule besucht, eine Haftstrafe verbüßt oder im Militär dient, verpflichtet werden, am Religionsunterricht oder an der religiösen Feier einer Glaubensrichtung teilzunehmen, der sie nicht angehört (Artikel 9.2).

Jede Glaubensgemeinschaft hat das Recht, auf eigene Kosten Ausbildungsstätten zu errichten und zu betreiben. Unabhängig davon, ob sie staatliche Subventionen erhält

oder nicht, hat sie des Weiteren das Recht, ihren Gläubigen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 9.3).

Niemand darf gezwungen oder genötigt werden, einen Eid abzulegen, der seiner Religion oder seinem Glauben widerspricht (Artikel 9.4).

Darüber hinaus darf niemand durch eine andere Person oder durch eine Behörde diskriminiert werden. Unter Diskriminierung versteht die Verfassung eine vollständige oder teilweise Ungleich- oder Sonderbehandlung einer Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen oder geografischen Herkunft, ihrer politischen Meinung oder Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens (Artikel 13.2 und 3).

Geistliche können gemäß Artikel 26.b nicht in den Senat (das Oberhaus) berufen und gemäß Artikel 32.b nicht in das House of Assembly (das Unterhaus) gewählt werden.<sup>2</sup>

## VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Der methodistische Geistliche Rev. Seth Ampadu äußerte sich im Januar 2019 in einem Interview besorgt über die

rasche Verbreitung „finanziell orientierter“ Kirchen, deren Geistliche wie Propheten auftreten und den Menschen das Geld aus der Tasche ziehen. Seiner Ansicht nach müssten diese Kirchen staatlich reguliert werden.<sup>3</sup>

Die kommunalen und religiösen Einrichtungen, die wegen der Covid-19-Pandemie geschlossen waren, durften nach einer Mitteilung von Premierminister Allen Chastanet im Mai 2020 wieder öffnen, sofern sie einen entsprechenden Hygieneplan erarbeitet und dem Ministry of Equity, Social Justice, Local Government, and Empowerment (Ministerium für soziale Gerechtigkeit, soziale Entwicklung und Kommunalverwaltung) zur Genehmigung vorgelegt hatten.<sup>4</sup>

## PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Im Berichtszeitraum von 2018 bis 2020 wurden wie in den Vorjahren keine Verstöße gegen die Religionsfreiheit bekannt. In absehbarer Zeit ist nicht mit einer Verschlechterung der Situation der Gläubigen im Land zu rechnen.

## ENDNOTEN / QUELLEN

1 Constitution of Saint Lucia, Laws of Saint Lucia, <http://www.govt.lc/media.govt.lc/www/resources/legislation/ConstitutionOfSaintLucia.pdf> (abgerufen am 31. Oktober 2020).

2 Ibid.

3 CMC, „Clergyman concerned about proliferation of ‘money making’ churches in Saint Lucia“, St. Lucia News Online, 16. Januar 2019, <https://www.stlucianewsonline.com/clergyman-concerned-about-proliferation-of-money-making-churches-in-saint-lucia/> (abgerufen am 3. April 2020).

4 „Saint Lucia churches, faith-based organisations allowed to open“, St. Lucia News Online, 11. Mai 2020, <https://www.stlucianewsonline.com/saint-lucia-churches-faith-based-organisations-allowed-to-open/> (abgerufen am 18. September 2020).